

Auftragsgegenstand bzw. Vergabenummer:

Die folgenden Besonderen Vertragsbedingungen sind ergänzende vertragliche Regelungen zu den Ausführungsbedingungen nach § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen. Sie gelten nur für sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder –gebieten gemäß § 6 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen. Sie gelten nicht, wenn Produkte aus anderen Herkunftsländern oder –gebieten Leistungsgegenstand sind (vgl. § 6 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zu den Herkunftsländern oder –gebieten).

Die Verpflichtung zum Sorgetragen gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bleibt bei sensiblen Produkten aus den vorgesehenen Herkunftsländern- oder gebieten auch dann bestehen, wenn der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen keine Nachweise gemäß § 7 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen einfordert.

1. Sorgetragen zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dafür Sorge zu tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).
- (2) sich in den Fällen, in denen nach der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Nachweise nach § 7 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vorzulegen sind, bei Beauftragung von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern auch die Vorlage dieser Nachweisen vertraglich zusichern zu lassen.

2. Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber binnen einer vertraglich zu vereinbarenden angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern und

¹ Die Besonderen Vertragsbedingungen sind als Ausdruck der entsprechenden Ausführungsbedingungen des § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen den Vergabeunterlagen beizufügen, sofern ein sensibles Produkt i.S.v. § 6 Absatz 2 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen beschafft werden soll.

-
- (2) die Einhaltung dieser Pflichten durch beauftragte Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Lieferanten vertraglich sicherzustellen.

3. Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe ein Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 5 Prozent des Auftragswertes (netto) betragen soll.

Bei Verstößen von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern oder Lieferanten ist eine Vertragsstrafe nicht zu erheben, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers oder bei Berufung auf Nachweise eines Lieferanten nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.